

Šebánek, Jindřich

[Dertsch, Richard. Die Urkunden des Stadtarchivs Mainz : Regesten. 1. Tl.; 2. Tl]

Sborník prací Filozofické fakulty brněnské univerzity. C, Řada historická.
1966, vol. 15, iss. C13, pp. 195-196

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/102611>

Access Date: 17. 02. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

Bónis hat sich in der Einleitung ferner nicht nur mit den Forschungsergebnissen seiner wissenschaftlicher Vorgänger kritisch auseinandergesetzt, sondern seiner Arbeit auch ein weitgehendes Programm vorgezeichnet. Seiner Meinung nach existiert noch keine „genügende Schilderung der römischrechtlichen Einflüsse auf das ungarische Recht des Mittelalters“. Diese Tatsache ist einerseits dadurch zu erklären, dass die zuständigen Forscher die Urkunden entweder überhaupt nicht oder nur sehr wenig als Quellen heranzogen; andererseits auch dadurch, dass sie „die wesentlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge ausser Acht liessen und so nur die an der Oberfläche liegenden Erscheinungen berücksichtigen konnten“. Es genügt nun nicht — wie Bónis weiter ausführt — „das Auftauchen dieses oder jenes (römischrechtlichen) Ausdrucks zu bemerken, es gilt vielmehr, die Ursachen des mehr oder minder intensiven Eindringens der römischrechtlichen oder kanonistischen Gedanken klarzulegen“ (S. 9—10). Diese Zielsetzung soll dann auch — wie Bónis folgert — die Struktur seiner Arbeit bestimmen.

Man braucht die Monographie nur durchzublättern, um sich davon überzeugen zu können, dass daselbst ausgesprochen diplomatische Fragen angeschnitten und behandelt werden. In verschiedenen Zusammenhängen kommt Bónis auf die Organisation der königlichen Kanzlei in Ungarn zu sprechen. Eine Anzahl seiner Kapitel führt ausgesprochen diplomatische Titel — wie zum Beispiel: Die glaubwürdigen Orte, das Fehlen des Notariats (S. 22), Die glaubwürdigen Orte, die öffentlichen Notare (S. 34), Kanonistische Traktate, Formelbücher (S. 36), Juristen in der königlichen Kanzlei und Kurie (S. 47), Weltliche und geistliche Formelbücher (S. 66).

Eine nähere Einsichtnahme in die Monographie bestätigt ihren Nutzen sowie ihren Wert. Sie umfasst willkommenerweise die Entwicklung seit dem Auftreten der ersten Einflüsse des Römischen Rechts auf ungarischen Boden (Stephan I., 1000—1038) bis zum Jahre 1526. Ihre Gliederung entspricht vollkommen den Bedürfnissen des ganzen Fragenkomplexes, indem zunächst die Geschichte der in Betracht kommenden Einrichtungen in chronologischer Reihenfolge behandelt wird und erst darnach (S. 73 ss) die Einflüsse des Römischen Rechts auf rechtliche Vorstellungen in Ungarn erörtert und klargelegt werden. Bónis formuliert seine Schlüsse klar und präzise, seine Ausführungen sind logisch, seine Arbeit sauber, seine Kenntnis der Literatur sowie der Quellen des höchsten Lobes wert.

Dennoch fühle ich mich veranlasst, folgende Beobachtungen zum Ausdruck zu bringen: Bónis hat zwar weitgehend mit diplomatischem Material (Urkunden) gearbeitet, einer wirklichen diplomatischen Arbeit ist er jedoch fern geblieben, ja hat zum Teil fern bleiben müssen. Infolgedessen entsprechen die Resultate der Monographie nicht jenen hohen Zielen, die sich Bónis gesteckt hat. Mit einigen Worten sei angedeutet, worauf ich meine Beobachtungen stütze.

a) Eine tatsächlich diplomatisch fundierte Bearbeitung der Geschichte der königlichen Kanzlei, der glaubwürdigen Orte, der Benützung von Formelbüchern sowie einer ganzen Reihe weiterer Fragen, die sich Bónis gestellt hat, ist grundsätzlich erst nach umfangreichen diplomatischen Vorarbeiten zu bewältigen. Diese Vorarbeiten wurden aber meines Wissens in Ungarn noch gar nicht in Angriff genommen.

b) Die Einflüsse des Römischen Rechts sind naturgemäss in verschiedenen Rechtssphären (das heisst in der Sphäre des Staatsrechtes, des Stadtrechtes, des Kirchenrechtes usw.) wesentlich unterschiedlich. Aus dieser Verschiedenheit ist unter anderem auch die Tatsache zu erklären, dass bei Angehörigen verschiedener Gesellschaftsgruppen in ihrem Verhältnis zur Urkunde (und somit auch zur „Schriftlichkeit“) gewisse Differenzen zu Tage treten. Bónis hat diese Differenzen offensichtlich nicht zur Genüge respektiert.

c) Bónis hat die Belege für die Anwendung romanischer Rechtsbegriffe den Urkunden entnommen, ungeachtet dessen, ob es sich um Importe aus fremden Formularvorlagen oder um Vorlagen autochthoner Herkunft (Ungarischer) handelt.

Jindřich Šebánek

Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz; Band 20, 1/2. Die Urkunden des Stadtarchivs Mainz. Regesten von Richard Dertsch, Mainz 1962, 1963. S. 279 + 334 in 4°.

R. Dertsch, der sich schon einigemal als Herausgeber von archivkundlichen Regestenwerken (vgl. namentlich seine Publikationen „Die Urkunden der Stadt Kaufbeuern 1240—1500“ (Augsburg 1955), „Die Urkunden des Fürst-Oettingischen Archivs in Wallerstein u. Oettingen 1197 bis 1350“ (daselbst 1959)) bewährt hat, übernahm den Auftrag, Urkunden des Mainzer Stadtarchivs in Form von Regesten zu bearbeiten, um auf diese Weise die seit dem Jahre 1957 in der Kommission für die Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz diskutierten Editionspläne zu verwirklichen. Als Frucht seiner Bemühungen liegen vorläufig die zwei oben angeführten stattlichen Bände vor, die insgesamt dann Regesten 1755 Urkundenstücke der Jahre 635—1364 umfassen.

Mit der Geschichte des Mainzer Stadtarchivs (die Dertsch in der Einleitung zum ersten Bande seiner Regesten kurz skizziert) hängt die Tatsache eng zusammen, dass nur eine ausgesprochene *Minderheit* aller registrierten Stücke (86) die Stadt Mainz selbst zum Empfänger hat, ansonsten jedoch fast durchwegs verschiedene, vornehmlich dann Mainzer, Kirchen und Klöster als Empfänger auftreten. Obwohl das seiner Archivprovenienz nach zum Mainzer Stadtarchiv gehörende Material derzeit in vielen Fällen verschiedenen anderen Archiven zugefallen ist, hat Dertsch auf die Durchführung einer jedweden Rekonstruktion des ehemaligen Mainzer Urkundenbestandes verzichtet. Er hat grundsätzlich nur das gegenwärtig in Einzelstücken sowie Kopialbüchern im Stadtarchiv selbst aufgespeicherte Material erfasst. Umfangreiche Verzeichnisse der exzerpierten Kopialbücher stehen dem Benützer der Regesten zur Verfügung.

Die ausführlichen Regesten sind in Form sogenannter Ersatzregesten bearbeitet. Sie sind inhaltsreich und von grossem quellenkundlichen Wert, der über die lokalen Interessen weit hinausgeht. Die tschechischen Interessenten muss ich leider durch die Feststellung enttäuschen, dass ich alle Regesten bis zum Jahre 1310 gründlich durchgelesen habe, ohne auf ein einziges Bohemicum zum stossen. Es ist anzunehmen, (Register stehen vorläufig leider noch aus), dass auch für die späteren Jahrzehnte (1311—1364) die Zahl der in den Regesten vorkommenden Bohemica äusserst bescheiden sein dürfte. Vom Standpunkt der Regestentechnik ist das Werk nichtsdestoweniger auch der Aufmerksamkeit der zuständigen tschechischen Forscher zu empfehlen, da Dertsch in dieser Hinsicht zweifellos Bemerkenswertes geleistet hat, ungeachtet dessen, dass ihm hie und da gewisse Fehler unterlaufen sind. So erscheint beispielsweise fraglich zu sein, in welchen Fällen Dertsch eigentlich Beschreibungen von Siegeln aufnimmt. Es gibt nämlich einerseits Fälle, wo das Siegel im Regestenkommentar überhaupt nicht erwähnt wird (Nr. 215), und andererseits solche (Nr. 176), wo ein nicht erhaltenes, lediglich auf Grund seiner in einem Vidimus vollkommene Beschreibung respektiert wird. Zwischen den ersteren und den letzteren Fällen sind mehrere Übergangsstufen zu verzeichnen.

Nur nebenbei sei auch noch darauf aufmerksam gemacht, dass in Nr. 291 der Verweis auf Potthast, in Nr. 344 der Verweis auf Nr. 79 und 215 ausgefallen ist. In Nr. 153 wäre der Verweis auf Potthast, wie folgt, zu ergänzen: „in eundem modum, für Regensburg“.

Jindřich Šebánek

Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark. Vierter Band, 1. Lieferung 1260—1265. Wien 1960, S. 128.

Erst jüngst konnte von unserem Institut die oben angeführte Publikation erworben werden, die unter der wissenschaftlichen Leitung von Professor H. Appelt und auf Grund seiner sowie B. Sutters Vorarbeiten der Grazer Landesarchivar Gerhard Pferschy bearbeitet und herausgegeben hat. Auf diese Weise gelang es — dies sei vor allem festgestellt — eine weitere von jenen grossen Editionen der territorialen Urkundenbücher zu beleben, die im Laufe des 19. Jh. glücklich gegründet, später aber in aussichtslose Stockung geraten sind. Bekanntlich hat J. v. Zahn im Jahre 1875 mit der Herausgabe des StUB begonnen, dieselbe allerdings mit dem dritten (im Jahre 1903 erschienenen) Band nur bis zum Jahre 1260 fortzuführen vermocht. Aus zwei Gründen erscheint es nützlich, über Pferschys angekündigte Publikation — wenn auch mit einiger Verspätung — an dieser Stelle zu berichten: a) Die sich nahezu aufräuhenden Zusammenhänge der Schicksale des StUB einerseits und des CDB andererseits können nicht übersehen werden. b) Die Edition bietet eine beachtliche Menge von wichtigem Quellenmaterial nicht nur zur steiermärkischen, sondern direkt auch zur böhmischen Geschichte.

Dass dem so sei, ergibt sich allein schon aus der Tatsache, dass die von der Edition erfassten Jahre 1260—1265 nach der Schlacht von Kressenbrunn in der Steiermark mit Recht direkt als Jahre Přemysl Ottokars II., „des grossen Förderers des Städtewesens, der Recht und Ordnung im Lande wiederherzustellen begann und die landesfürstliche Autorität erneuerte“, (vgl. Einleitung S. III) bezeichnet werden konnten. Bekanntlich hat Ottokar zum steiermärkischen Landeshauptmann den bekanntesten seiner böhmischen Grossen, Vok v. Rosenberg, bestellt, der im Jahre 1262 in diesem Amte vom Olmützer Bischof Bruno abgelöst wurde. Durch diese politischen Verhältnisse erscheint es bedingt zu sein, dass aus der Masse der vom Pferschy zur Veröffentlichung gelangten Stücke (insgesamt werden 206 in Volldrucken, beziehungsweise in Regestenform geboten) ein gutes Viertel (58 Stücke) sich direkt auf Böhmen bezieht und somit in den einschlägigen Band (V) des CDB teils in die erste Reihe (in vollem Wortlaute), teils in die zweite (Regestenreihe) eingehen wird.

Der Sinn des vorliegenden Berichtes dürfte demnach auf folgende Weise formuliert werden: Einerseits wird die Frage aufgeworfen, inwieweit (beziehungsweise in welcher Art) das StUB